

Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell I.Rh. und Aargau über die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Vom 14. und 22. Juni 1982

*Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. und
der Regierungsrat des Kantons Aargau*

vereinbaren:

1. Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden befreit:
 - a) die Kantone, Bezirke und Gemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten und Institutionen;
 - b) die staatlich anerkannten Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden;
 - c) juristische Personen, die sich, ohne Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke zu verfolgen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken widmen und sie im Kanton oder im allgemein schweizerischen Interesse erfüllen.
2. Diese Steuerbefreiung wird jedoch nur in dem Umfang gewährt,
 - a) in dem die betreffende Körperschaft in ihrem Sitzkanton steuerfrei ist, und
 - b) in dem der zur Erhebung der Steuer berechtigte Kanton vergleichbare Körperschaften mit Sitz in seinem Kanton von der Steuer befreit.
3. Die vorliegende Vereinbarung ist anwendbar:
 - a) ¹⁾ im Kanton Appenzell I.Rh. auf die vom Kanton erhobene Erbschafts- und Schenkungssteuer;
 - b) im Kanton Aargau auf die vom Kanton und von den Einwohnergemeinden erhobene Erbschafts- und Schenkungssteuer.

AGS Bd. 10 S. 685

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. August/18. Dezember 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1997 S 44).

4. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr die Regierungen beider Kantone zugestimmt haben. Sie ist anwendbar auf die nach dem 1. Januar 1982 zugeflossenen Vermögensanfälle und Zuwendungen.
5. Die beiden Regierungen sind berechtigt, unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Beginn eines Kalenderjahres von der vorliegenden Vereinbarung zurückzutreten.

Appenzell, den 22. Juni 1982

Standeskommission des Kantons
Appenzell I.Rh.

Regierender Landammann:
BREITENMOSE

Ratschreiber:
BREITENMOSE

Aarau, den 14. Juni 1982

Regierungsrat des Kantons
Aargau

Landammann:
URSPRUNG

Staatsschreiber:
SIEBER